

Aktuelle Informationen
aus dem Bereich
Sozialversicherung

Ausgabe 5,
März 2019

People and Organisation Newsflash

pwc

Brexit - Informationen zu den Auswirkungen der Verschiebung des Austrittstermins in der Sozialversicherung

Nachdem der EU-Gipfel der Bitte des Vereinigten Königreiches auf Verschiebung des Brexit-Austrittstermins entsprochen hat, möchten wir mit diesem Newsflash die Folgen der Fristverschiebung auf die Sozialversicherung in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Mitarbeiterinsätzen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich aufzeigen.

Zunächst ist festzustellen, dass die nachstehenden Informationen und Handlungsempfehlungen sich ausschließlich auf den Zeitraum zwischen dem bisher festgelegten und dem neu vereinbarten Austrittstermin beziehen.

Aktueller Status des Brexits: Verlängerung der Austrittsfrist

Der EU-Gipfel in Brüssel und das Vereinigte Königreich haben sich auf eine Verschiebung des Austrittstermins geeinigt. Allerdings wurde im Hinblick auf mögliche rechtliche Konsequenzen in Verbindung mit der bevorstehenden Europawahl eine Doppelstrategie vereinbart:

- Eine Verschiebung des Austrittstermins vom 29. März 2019 auf den **22. Mai 2019** wird von der EU nur dann gewährt, wenn das britische Parlament dem Austrittsabkommen zustimmt.
- Falls die Briten dem mit der EU ausgehandelten Austrittsabkommen nicht zustimmen, verlängert sich der Austrittstermin auf den **12. April 2019**. Zudem muss das Vereinigte Königreich bis zu diesem Termin mitteilen, ob es an den am 23. Mai 2019 beginnenden Europawahlen teilnimmt.

Auswirkungen der Verlängerung auf grenzüberschreitende Mitarbeiterinsätze zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich

Die Verschiebung des Austrittstermins bedeutet, dass die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 weiterhin bis zum neuen Austrittstermin Anwendung finden. Aufgrund der aktuell bis zum 29. März 2019 befristeten bzw. abgelehnten Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (A1-Bescheinigung) oder über den Anspruch auf Leistungsaushilfe (S1-Bescheinigung) besteht somit in jedem Einzelfall ein Handlungsbedarf zur Beantragung der Weitergeltung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für den Zeitraum vom 30. März 2019 bis zum neuen Austrittstermin.

Handlungsempfehlung

- Auch wenn der endgültige Austrittstermin noch offen ist, empfehlen wir in den entsprechenden Fällen eine **A1-Bescheinigung bis zum 12. April 2019** zu beantragen.
- Sollte es zu einer weiteren Verschiebung bis zum 22. Mai 2019 kommen, ist eine **A1-Bescheinigung bis zum 22. Mai 2019** zu beantragen.
- Sofern das Austrittsabkommen in Kraft tritt, finden die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09 in Bezug auf das Vereinigte Königreich weiterhin Anwendung. Demnach ist eine **A1-Bescheinigung bis zum 31. Dezember 2020** zu beantragen.

Laut dem GKV-Spitzenverband werden die A1-Bescheinigungen immer nur bis zum entsprechenden Datum ausgestellt. Auch wird die DVKA etwaige Verfahren nicht von sich aus wiederaufnehmen. Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall die entsprechenden Anträge erneut gestellt werden müssen.

Sofern Sie hierzu Fragen haben oder Unterstützung bei der Beantragung der Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Von Daniel Concellón, Tel.: +49 211 981-4699,
daniel.concellon@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Juliette Leybold

Tel.: +49 69 9585 2121
juliette.leybold@pwc.com

Daniel Concellón

Tel.: +49 211 981-4699
daniel.concellon@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Christopher Schruth

Tel.: +49 30 2636-1433
christopher.schruth@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.